

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016¹

(EnG)

und in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995² über die technischen Handelshemmnisse (THG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Mit dieser Verordnung soll der Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte reduziert und deren Energieeffizienz gesteigert werden.

² Sie gilt für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die in erheblichem Ausmass Energie verbrauchen und in der Schweiz in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Inverkehrbringen*: das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt; dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist das erstmalige Anbieten dieser Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte;
- b. *Abgeben*: das weitere gewerbsmässige Veräussern von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt; dem Abgeben gleichgestellt ist das weitere Anbieten dieser Anlagen, Fahrzeuge oder Geräte im Hinblick auf deren gewerbsmässige Veräusserung.

2. Kapitel: Anforderungen an das Inverkehrbringen und das Abgeben

1. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte

Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen

Serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile dürfen nur in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie:

- a. die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften erfüllen;
- b. das energietechnische Prüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchlaufen haben; und
- c. mit den Angaben zum spezifischen Energieverbrauch, zur Energieeffizienz und zu den energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften gekennzeichnet sind.

Art. 4 Mindestanforderungen

¹ Die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, an die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 1.1–2.10 festgelegt.

² Die Mindestanforderungen gelten auch für serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte, die für den gewerblichen Eigengebrauch beschafft werden.

Art. 5 Konformitätsbewertungsverfahren

¹ Das Konformitätsbewertungsverfahren dient der einheitlichen Ermittlung des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz sowie der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten; die Einzelheiten sind in den Anhängen 1.1–3.2 geregelt.

¹ SR 730.0
² SR 946.51

² Das Konformitätsbewertungsverfahren hat eines der in Artikel 8 Ziffer 2 der Richtlinie 2009/125/EG³ genannten Verfahren zu genügen.

Art. 6 Kennzeichnung

¹ Wer serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss sie mit der Energieetikette kennzeichnen.

² Die Energieetikette muss in einheitlicher und vergleichbarer Form Auskunft geben über den Verbrauch an Energie und an anderen Ressourcen sowie über den Nutzen bei den massgebenden Betriebsarten; die Einzelheiten sind in den Anhängen 1.1–3.2 geregelt.

³ Wer serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren und in den Unterlagen, die mit diesen mitgeliefert werden, erscheint.

⁴ Wer serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss zusätzlich zu Absatz 3 dafür sorgen, dass die Energieetikette in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Werbematerial, usw.) und in der Werbung gut lesbar abgebildet ist. Alternativ kann auch die Energieeffizienzklasse in Weiss auf einem Pfeil dargestellt werden, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Energieetikette; es ist die gleiche Schriftgrösse wie für die Preisangabe zu verwenden.

Art. 7 Konformitätserklärung

¹ Wer serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss mit einer Konformitätserklärung bestätigen können, dass diese den in den Anhängen 1.1–3.2 festgelegten Anforderungen entsprechen.

² Die Konformitätserklärung muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und die Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung der serienmässig hergestellte Anlage oder des serienmässig hergestellten Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass die serienmässig hergestellte Anlage oder das serienmässig hergestellte Gerät die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt;
- d. die Fundstelle der technischen Normen oder andere Spezifikationen, mit denen die serienmässig hergestellte Anlage oder das serienmässig hergestellte Gerät übereinstimmt und aufgrund deren die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung erklärt werden;
- e. den Namen und die Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

³ Wenn eine serienmässig hergestellte Anlage oder ein serienmässig hergestelltes Gerät unter mehrere Regelungen fällt, die eine Konformitätserklärung verlangen, so kann eine einzige Konformitätserklärung ausgestellt werden.

⁴ Die Konformitätserklärung muss während zehn Jahren seit der Herstellung der serienmässig hergestellten Anlage oder des serienmässig hergestellten Gerätes vorgelegt werden können. Die Frist beginnt mit der Herstellung des letzten Exemplars einer Serie zu laufen.

Art. 8 Technische Unterlagen

¹ Wer serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss mittels technischer Unterlagen belegen können, dass die in den Anhängen 1.1–3.2 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

² Die technischen Unterlagen müssen in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung der serienmässig hergestellten Anlage oder des serienmässig hergestellten Gerätes erforderlich sind;
- b. eine allgemeine Beschreibung der serienmässig hergestellten Anlage oder des serienmässig hergestellten Gerätes und dessen vorgesehene Verwendung;
- c. Angaben über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalte und Besonderheiten, und gegebenenfalls Zeichnungen des Modells;
- d. die Gebrauchsanleitung;
- e. eine Liste der ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösung, soweit die bezeichneten Normen nicht angewandt wurden;
- f. die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen, die innerhalb des Konformitätsbewertungsverfahren gemacht wurden;
- g. die Prüfberichte des Herstellers oder die durch eine Prüfstelle erstellten Prüfberichte.

³ Die technischen Unterlagen können in einer anderen Sprache abgefasst sein, sofern die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Auskünfte in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch erteilt werden.

⁴ Die technischen Unterlagen müssen während zehn Jahren seit der Herstellung der serienmässig hergestellten Anlage oder des serienmässig hergestellten Gerätes vorgelegt werden können. Die Frist beginnt mit der Herstellung des letzten Exemplars einer Serie zu laufen.

³ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10; geändert durch Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

Art. 9 Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen

¹ Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen, die Berichte oder Bescheinigungen erstellen, müssen:

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁴ akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen von internationalen Übereinkommen anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt sein.

² Wer sich auf die Unterlagen einer anderen als der in Absatz 1 erwähnten Stellen beruft, muss glaubhaft darlegen, dass die angewandten Verfahren und die Qualifikation dieser Stellen den schweizerischen Anforderungen genügen (Art. 18 Abs. 2 THG).

2. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Fahrzeuge**Art. 10** Kennzeichnung

¹ Wer einen serienmässig hergestellten Personenwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995⁵ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der nicht mehr als 2000 Kilometer Fahrleistung aufweist (neuer Personenwagen), gemäss Artikel 2 in Verkehr bringt oder abgibt, muss ihn mit der Energieetikette oder mit den Angaben nach Anhang 4 Ziffer 1.8.1 Buchstaben f–i kennzeichnen.

² Wer einen serienmässig hergestellten Personenwagen mit mehr als 2000 Kilometern Fahrleistung in Verkehr bringt oder abgibt und diesen mit der Energieetikette oder mit Angaben nach Anhang 4 Ziffer 1.8.1 Buchstaben f–i kennzeichnet, muss die zum Zeitpunkt der Kennzeichnung gültigen Angaben verwenden.

³ Die Kennzeichnung muss entsprechend den Anforderungen nach Anhang 4 erfolgen.

Art. 11 Information der Öffentlichkeit in Bezug auf Anhang 4

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) wertet jährlich die Daten über den Energieverbrauch, über die CO₂-Emissionen sowie über weitere Eigenschaften aller im Vorjahr erstmals immatrikulierten serienmässig hergestellten Personenwagen aus und informiert die Öffentlichkeit darüber.

² Das Bundesamt für Strassen stellt die dafür notwendigen Daten zur Verfügung.

³ Das BFE erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Anhang 4 Ziffer 1.8.1 der in Verkehr gebrachten oder abgegebenen aktuellen serienmässig hergestellten Personenwagen enthalten. Insbesondere erstellt es Ranglisten nach dem Kriterium des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen. Es orientiert sich dabei an Anhang II der Richtlinie 1999/94/EG⁶.

⁴ Es stellt Informationen aus den Datenbanken und die Listen nach Absatz 3 auf dem Internet zur Verfügung und aktualisiert sie regelmässig.

Art. 12 Ausführungsbestimmungen zu Anhang 4

¹ Das UVEK erlässt folgende Bestimmungen zu Anhang 4:

- a. Es legt die Grenzen der Energieeffizienz-Kategorien fest.
- b. Es legt den Durchschnittswert der CO₂-Emissionen aufgrund der erstmals immatrikulierten serienmässig hergestellten Personenwagen und den biogenen Treibstoffanteil fest.
- c. Es legt die Faktoren zur Berechnung der Benzinäquivalente und der Primärenergie-Benzinäquivalente sowie der CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und der Strombereitstellung fest. Es berücksichtigt dabei die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft und der Technik und die internationale Entwicklung.
- d. Es legt die Parameter fest, welche für die Berechnung der Bewertungszahl nach Anhang 4 Ziffer 5 benötigt werden.

² Es passt die Festlegungen nach Absatz 1 jährlich an. Die Anpassungen werden jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Jahres bekannt gegeben und auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft gesetzt.

3. Kapitel: Vollzug**Art. 13** Kontrolle und Massnahmen

¹ Das BFE kontrolliert, ob die in Verkehr gebrachten und abgegebenen serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

² Es führt zu diesem Zweck Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise, wonach Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten wurden.

³ Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen.

⁴ SR 946.512

⁵ SR 741.41

⁶ Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen, ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1.

Art. 14 Besondere Befugnisse bei serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten

¹ Im Rahmen der nachträglichen Kontrolle ist das BFE befugt, die für den Nachweis der Konformität erforderlichen Unterlagen und Informationen zu verlangen, Muster zu erheben und Prüfungen zu veranlassen.

² Legt die Person, die serienmässig hergestellte Anlagen oder Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, die verlangten Unterlagen innerhalb der vom BFE festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig vor, so kann das BFE auf deren Kosten eine energietechnische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen.

³ Das BFE kann zusätzlich eine Konformitätsüberprüfung anordnen, wenn:

- a. aus dem Nachweis nach Artikel 7 und 8 nicht hinreichend hervorgeht, dass die serienmässig hergestellten Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen; oder
- b. Zweifel bestehen, ob die serienmässig hergestellten Anlagen oder Geräte mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen.

⁴ Ergibt die Überprüfung nach Absatz 3, dass die serienmässig hergestellten Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben haben, die Kosten der Überprüfung.

⁵ Das BFE kann insbesondere das Inverkehrbringen und das Abgeben verbieten, die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung verfügen sowie die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen.

4. Kapitel: Strafbestimmungen**Art. 15**

Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben e und g sowie Absatz 2 EnG wird bestraft, wer:

- a. serienmässig hergestellte Anlagen oder Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, die die Mindestanforderungen (Art. 4) nicht erfüllen;
- b. beim Inverkehrbringen oder Abgeben von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten die Vorschriften über deren Kennzeichnung (Art. 6 und 10) nicht einhält;
- c. Etiketten, Zeichen, Symbole oder Beschriftungen verwendet, die zu einer Verwechslung mit der Kennzeichnung (Art. 6 und 10) führen können.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 16** Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 5 geregelt.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Kühl- und Gefriergeräten sowie deren Kombinationen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Kühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte (Kühl- und Gefriergeräte) sowie deren Kombinationen mit einem Nutzinhalt zwischen 10 und 1500 Liter.
- 1.2 Ausgenommen sind:
 - a. Geräte nach Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 643/2009⁷.
 - b. Geräte nach Anhang 1.14 dieser Verordnung.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 643/2009.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Kühl- und Gefriergeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009⁸ unter 33 liegt.
- 2.2 Absorptionsgeräte und Kühlgeräte, die keine Kompressorgeräte sind, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Nutzinhalt kleiner als 60 Liter ist und wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 unter 110 liegt.
- 2.3 Weinlagerschränke dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 unter 55 liegt.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Kühl- und Gefriergeräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009⁹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Kühl- oder Gefriergerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang V Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VI, VIII und IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010¹⁰ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten, ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 53.

⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Haushaltswaschmaschinen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltswaschmaschinen.
- 1.2 Ausgenommen sind Haushaltswaschmaschinen, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010¹¹.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Haushaltswaschmaschinen nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010¹² erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltswaschmaschinen nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010¹³ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Haushaltswaschmaschine nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der Energieeffizienz und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen I–IV, VI und VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010¹⁴ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen, ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 21.

¹² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.3.

¹³ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.3.

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Haushaltswäschetrockner

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltswäschetrockner.
- 1.2 Ausgenommen sind Haushaltswäschetrockner, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 932/2012¹⁵.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang II Ziffer 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 932/2012¹⁶ unter 42 liegt.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 932/2012¹⁷ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Haushaltswäschetrockner nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen I–IV, VI und VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012¹⁸ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission vom 3. Oktober 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern, ABl. L 278 vom 12.10.2012, S. 1.

¹⁶ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.3.

¹⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.3.

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 123 vom 9.5.2012, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener kombinierter Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten.
- 1.2 Ausgenommen sind Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie höchstens 0,93 kWh elektrische Energie pro kg Wäsche für einen vollständigen Betriebszyklus, Waschen, Schleudern und Trocknen, bei Verwendung des Standardprogramms «Baumwolle 60°C» und des Trockenprogramms «Baumwolle schranktrocken», ermittelt nach den Definitionen und Prüfverfahren der Richtlinie 96/60/EG¹⁹ und der Norm EN 50229²⁰, verbrauchen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und IV der Richtlinie 96/60/EG²¹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte dürfen höchstens 10 Prozent von den vorgeschriebenen Werten abweichen.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen gemäss der Richtlinie 96/60/EG²² vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.

¹⁹ Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieeffizienztüchtigkeit für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten, ABl. L 266 vom 18.10.1996, S. 1.

²⁰ Der Text der EN-Norm kann bezogen werden beim Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (Electrosuisse), Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf; www.electrosuisse.ch

²¹ Siehe Fussnote zu Ziff. 2.

²² Siehe Fussnote zu Ziff. 2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Haushaltsgeschirrspüler

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler.
- 1.2 Er gilt auch für Haushaltsgeschirrspüler, die für nicht haushaltsübliche Zwecke in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.
- 1.3 Ausgenommen sind Haushaltsgeschirrspüler, die auch mit nicht elektrischen Energiequellen betrieben werden können.
- 1.4 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010²³.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Haushaltsgeschirrspüler nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010²⁴ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltsgeschirrspüler nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010²⁵ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Haushaltsgeschirrspüler nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen I–IV, VI und VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010²⁶ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010.

²³ Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern, Fassung gemäss ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 31.

²⁴ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.4.

²⁵ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.4.

²⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Elektrobacköfen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Elektrobacköfen (einschliesslich in Herde integrierter Backöfen).
- 1.2 Ausgenommen sind:
 - a. Backöfen, die mit anderen Energiequellen betrieben werden können;
 - b. Backöfen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014²⁷.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Elektrobacköfen nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Energieeffizienzindex gemäss Anhang II Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014²⁸ unter 107 liegt.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Elektrobacköfen nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I Ziffer 2.1 und II Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014²⁹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Elektrobackofen nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Tabelle 7 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen I–VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014³⁰ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014.

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben, Fassung gemäss ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 33.

²⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

²⁹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

³⁰ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben, Fassung gemäss ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Haushaltsdunstabzugshauben

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltsdunstabzugshauben, einschliesslich solcher, die nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.
- 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014³¹.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Haushaltsdunstabzugshauben nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I Ziffer 1.3 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014³² erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Februar 2019 sind die Anforderungen der dritten Stufe nach Anhang I Ziffer 1.3.1 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 zu erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltsdunstabzugshauben nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I Ziffern 1.3 und 2.3 und II Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014³³ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Haushaltsdunstabzugshaube nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Tabelle 7 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen I–VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014³⁴ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Bezüglich des Zeitplans für die Inkraftsetzung der neuen Etiketten und ihrer Gestaltung gelten die Vorschriften nach Artikel 3 Ziffer 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014.
- 4.3 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Haushaltsdunstabzugshauben, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Juli 2018 abgegeben werden.
- 5.2 Haushaltsdunstabzugshauben, welche die ab 1. Februar 2019 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Januar 2020 abgegeben werden.
- 5.3 Haushaltsdunstabzugshauben, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4.2 nicht erfüllen, dürfen ab Datum der Inkraftsetzung der neuen Etiketten nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Geräte mit alten Etiketten dürfen ab diesem Datum noch während zwei Jahren abgegeben werden.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben, Fassung gemäss ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 33.

³² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

³³ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

³⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben, Fassung gemäss ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Staubsauger

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Staubsauger, einschliesslich Hybridstaubsauger.
- 1.2 Ausgenommen sind Staubsauger nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 666/2013³⁵.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 666/2013.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Staubsauger nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 666/2013³⁶ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Staubsauger nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 666/2013³⁷ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Staubsauger nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen I–IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013³⁸ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Bezüglich des Zeitplans für die Inkraftsetzung der neuen Etiketten und ihrer Gestaltung gelten die Vorschriften nach Artikel 3 Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013.
- 4.3 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Staubsauger, welche die geltenden Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. August 2019 abgegeben werden.
- 5.2 Staubsauger, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4.2 nicht erfüllen, dürfen ab Datum der Inkraftsetzung der neuen Etiketten nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Staubsauger mit alten Etiketten dürfen ab diesem Datum noch während zwei Jahren abgegeben werden.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission vom 8. Juli 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern, Fassung gemäss ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 24.

³⁶ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

³⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

³⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern, ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (Glühlampen und Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät), selbst wenn sie nicht zur Verwendung im Haushalt bestimmt sind, sowie für andere Lampentechnologien, die zur Verwendung im Haushalt bestimmt sind.
- 1.2 Ausgenommen sind Lampen nach Artikel 1 Buchstaben a–g der Verordnung (EG) Nr. 244/2009³⁹.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 244/2009.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Lampen nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 244/2009⁴⁰ erfüllen.
- 2.2 Ab 1. September 2018 sind die Anforderungen der Stufe 6 nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 zu erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Lampen nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I–III der Verordnung (EG) Nr. 244/2009⁴¹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle die Lampen und Geräte nach der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 beschriebenen Methoden.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind nach Anhang 3.1 vorzunehmen.
- 4.2 Die Angabe weiterer Lampeneigenschaften ist nach Anhang II Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009⁴² vorzunehmen.

5 Übergangsbestimmung

Lampen, welche die ab 1. September 2018 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. August 2019 abgegeben werden.

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 3; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/1428, ABl. L 224 vom 27.8.2015, S. 1.

⁴⁰ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁴¹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁴² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und Hochdruckentladungslampen sowie von Vorschaltgeräten und Leuchten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten, auch wenn diese in andere energiebetriebene Produkte eingebaut sind.
- 1.2 Ausgenommen sind Lampen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 245/2009⁴³.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 245/2009.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Lampen und Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 245/2009⁴⁴ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Lampen und Geräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 245/2009⁴⁵ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle die Lampen und Geräte nach der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 beschriebenen Methoden.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind nach Anhang 3.1 vorzunehmen.
- 4.2 Die Angabe weiterer Lampen- und Geräteeigenschaften ist nach Anhang III Ziffern 1.3, 2.2 und 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 245/2009⁴⁶ vorzunehmen.

5 Übergangsbestimmung

Lampen und Geräte, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 12. April 2019 abgegeben werden.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 17; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/1428, ABl. L 224 vom 27.8.2015, S. 1.

⁴⁴ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁴⁵ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁴⁶ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehöriger Geräte

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für:
 - a. Lampen mit gebündeltem Licht;
 - b. LED-Lampen;
 - c. Geräte, die für die Installation zwischen dem Netz und einer oder mehreren Lampen ausgelegt sind, namentlich Betriebsgeräte für Lampen, Steuergeräte sowie Leuchten.
- 1.2 Er gilt auch für Lampen und Geräte nach Ziffer 1.1, wenn sie in anderen Produkten fest eingebaut sind.
- 1.3 Ausgenommen sind:
 - a. Vorschaltgeräte und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen;
 - b. LED-Module, die als ein Bestandteil von Leuchten vermarktet werden, von denen weniger als 10 Einheiten pro Jahr in Verkehr gebracht werden.
- 1.4 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012⁴⁷.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Lampen und Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012⁴⁸ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Lampen und Geräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012⁴⁹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle die Lampen und Geräte nach der in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 beschriebenen Methoden.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind nach Anhang 3.1 vorzunehmen.
- 4.2 Die Angabe weiterer Lampeneigenschaften ist nach Anhang III Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012⁵⁰ vorzunehmen.
- 4.3 Informationen für Spezialprodukte sind nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 anzugeben.

5 Übergangsbestimmung

Lampen und Geräte, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. August 2018 abgegeben werden.

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten, ABl. L 342 vom 14.12.2012, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/1428, ABl. L 224 vom 27.8.2015, S. 1.

⁴⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.4.

⁴⁹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.4.

⁵⁰ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.4.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Fernsehgeräte

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Fernsehgeräte. Videomonitore gelten im Sinne dieser Verordnung ebenfalls als Fernsehgeräte.
- 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 642/2009⁵¹.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Fernsehgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 642/2009⁵² erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Januar 2019 sind die Anforderungen nach Anhang I Teil 3 Ziffer 3 zu erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Fernsehgeräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 642/2009⁵³ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Fernsehgerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen I–VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010⁵⁴ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Bezüglich des Zeitplans für die Inkraftsetzung der neuen Etiketten und ihrer Gestaltung gelten die Vorschriften nach Artikel 3 Ziffer 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010.
- 4.4 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010.
- 4.5 Die Angabe weiterer Geräteeigenschaften ist nach Anhang I Ziffer 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 642/2009⁵⁵ vorzunehmen.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Fernsehgeräte, welche die ab 1. Januar 2019 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2019 abgegeben werden.
- 5.2 Fernsehgeräte, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4.2 nicht erfüllen, dürfen ab Datum der Inkraftsetzung der neuen Etiketten nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Geräte mit alten Etiketten dürfen ab diesem Datum noch während zwei Jahren abgegeben werden.

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten, ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 42; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 801/2013, ABl. L 225 vom 23.8.2013, S. 1.

⁵² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁵³ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁵⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 64; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

⁵⁵ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Raumklimageräte und Komfortventilatoren

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Raumklimageräte mit einer Nennleistung ≤ 12 kW sowie für netzbetriebene elektrische Komfortventilatoren mit einer elektrischen Ventilatorleistungsaufnahme ≤ 125 W.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2012⁵⁶.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2012.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Raumklimageräte und Komfortventilatoren nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2012⁵⁷ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Raumklimageräte und Komfortventilatoren nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2012⁵⁸ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Gerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011⁵⁹ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Bezüglich des Zeitplans für die Inkraftsetzung der neuen Etiketten und ihrer Gestaltung gelten die Vorschriften nach Artikel 3 Ziffer 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011.
- 4.3 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011.

5 Übergangsbestimmung

Raumklimageräte und Komfortventilatoren, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4.2 nicht erfüllen, dürfen ab Datum der Inkraftsetzung der neuen Etiketten nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Geräte mit alten Etiketten dürfen ab diesem Datum noch während zwei Jahren abgegeben werden.

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren, Fassung gemäss ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 7.

⁵⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁵⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁵⁹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener gewerblicher Kühltallagerschränke, Schnellkühler/-froster, Verflüssigungssätze und Prozesskühler

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für:
 - a. netzbetriebene Schnellkühler/-froster und netzbetriebene gewerbliche Kühltallagerschränke, einschliesslich solcher, die für die Kühlung von Lebensmitteln und Tiernahrung verkauft werden;
 - b. Verflüssigungssätze für den Betrieb bei niedriger oder mittlerer Temperatur oder in beiden Temperaturbereichen;
 - c. Prozesskühler für den Betrieb bei niedriger oder mittlerer Temperatur.
- 1.2 Ausgenommen sind:
 - a. die Kühltallagerschränke gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–o der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095⁶⁰;
 - b. die Verflüssigungssätze gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a–c der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095;
 - c. die Prozesskühler gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a–d der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095⁶¹ erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Juli 2018 müssen die Geräte nach Ziffer 1.1 Buchstaben b und c die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095 erfüllen.
- 2.3 Ab 1. Juli 2019 müssen die Geräte nach Ziffer 1.1 Buchstabe a die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095 erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Geräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II–VIII der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095⁶² aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Gerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Anforderungen nach Ziffer 2 der Anhänge IX, X oder XI der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1094⁶³ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Bezüglich des Zeitplans für die Inkraftsetzung der neuen Etiketten und ihrer Gestaltung gelten die Vorschriften nach Artikel 3 Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1094.
- 4.3 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1094.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Geräte, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2018 abgegeben werden.
- 5.2 Geräte, welche die ab 1. Juli 2018 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. Juni 2018 abgegeben werden.
- 5.3 Geräte, welche die ab 1. Juli 2019 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

⁶⁰ Verordnung (EU) Nr. 2015/1095 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühltallagerschränken, Schnellkühlern/-froster, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern, Fassung gemäss ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 19.

⁶¹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁶² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁶³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1094 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühltallagerschränken, Fassung gemäss ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 2.

- 5.4 Geräte, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4.2 nicht erfüllen, dürfen ab Datum der Inkraftsetzung der neuen Etiketten nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Geräte mit alten Etiketten dürfen ab diesem Datum noch während zwei Jahren abgegeben werden.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Warmwasserbereiter mit einer Wärmenennleistung ≤ 400 kW und für Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen ≤ 2000 Liter.
- 1.2 Ausgenommen sind Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 814/2013⁶⁴.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 814/2013.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Warmwasserbereiter nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 814/2013⁶⁵ erfüllen.
- 2.2 Ab 26. September 2018 müssen Warmwasserbereiter nach Ziffer 1 die Anforderungen nach Anhang II Ziffern 1.1 Buchstabe c und 1.5 der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 erfüllen.
- 2.3 Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen ≤ 500 Liter dürfen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Warmhalteverluste nicht grösser sind als die für Geräte der Klasse B gemäss Anhang II Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013⁶⁶ zulässigen Werte.
- 2.4 Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen > 500 bis ≤ 2000 Liter dürfen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang II Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 814/2013 erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II–IV der Verordnung (EU) Nr. 814/2013⁶⁷ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Gerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang V Tabelle 7 der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Bei Geräten nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013⁶⁸ gilt:

- a. Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- b. Bezüglich des Zeitplans für die Inkraftsetzung der neuen Etiketten und ihrer Gestaltung gelten die Vorschriften nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013.
- c. Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. März 2018 abgegeben werden.
- 5.2 Warmwasserbereiter, welche die ab 26. September 2018 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. März 2019 abgegeben werden.
- 5.3 Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4 Buchstabe b nicht erfüllen, dürfen ab Datum der Inkraftsetzung der neuen Etiketten nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Geräte mit alten Etiketten dürfen ab diesem Datum noch während zwei Jahren abgegeben werden.

⁶⁴ Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern, Fassung gemäss ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 162.

⁶⁵ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁶⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennezeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen, ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 83; geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

⁶⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁶⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 2.3 Bst. a.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte (Heizung und Warmwasser) mit einer Wärmenennleistung ≤ 400 kW.
- 1.2 Ausgenommen sind Heizgeräte und Wärmeeerzeuger nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013⁶⁹.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 813/2013.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 813/2013⁷⁰ erfüllen.
- 2.2 Ab 26. September 2018 sind die Anforderungen nach Anhang II Ziffer 4 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 zu erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 813/2013⁷¹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Gerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang IV Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Bei Geräten nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013⁷² gilt:

- a. Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II, III Ziffern 1 (Raumheizgeräte), 2 (Kombigeräte) und 5–10 sowie IV–VII und IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- b. Bezüglich des Zeitplans für die Inkraftsetzung der neuen Etiketten und ihrer Gestaltung gelten die Vorschriften nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013.
- c. Die Angaben nach Anhang II Ziffer 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 813/2013⁷³ sind dauerhaft auf dem Heizgerät anzubringen.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. März 2018 abgegeben werden.
- 5.2 Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte, welche die ab 26. September 2018 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. März 2019 abgegeben werden.
- 5.3 Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte, welche die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss Ziffer 4 Buchstabe b nicht erfüllen, dürfen ab Datum der Inkraftsetzung der neuen Etiketten nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte mit alten Etiketten dürfen ab diesem Datum noch während zwei Jahren abgegeben werden.

⁶⁹ Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten, Fassung gemäss ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 136.

⁷⁰ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁷¹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁷² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen, ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1; geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

⁷³ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Lüftungsanlagen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Lüftungsanlagen.
- 1.2 Ausgenommen sind Lüftungsanlagen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014⁷⁴.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Wohnraumlüftungsanlagen nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014⁷⁵ erfüllen.
- 2.2 Nichtwohnraumlüftungsanlagen nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Lüftungsanlagen nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen II, III, VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014⁷⁶ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 sowie die Informationen nach den Anhängen IV und V der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Lüftungsanlage nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang IV Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014⁷⁷ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Wohnraumlüftungsanlagen, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. Juni 2018 abgegeben werden.
- 5.2 Nichtwohnraumlüftungsanlagen, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. Juni 2018 abgegeben werden.

⁷⁴ Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen, Fassung gemäss ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 8.

⁷⁵ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁷⁶ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁷⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, Fassung gemäss ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 27.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Aus-Zustand

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008⁷⁸ für netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte.
- 1.2 Ausgenommen sind:
 - a. informationstechnische Geräte, die nicht der Klasse B nach der Norm EN 55022:2006⁷⁹ entsprechen;
 - b. informationstechnische Geräte, die für den Betrieb mit einer Nennspannung > 300 V ausgelegt sind;
 - c. elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte, die mit einem externen Niederspannungsnetzteil, mit einer Ausgangsspannung < 6 V und einer Ausgangsstromstärke \geq 550 mA in Verkehr gebracht werden;
 - d. Desktop-Computer, integrierte Desktop-Computer und Notebook-Computer gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013⁸⁰;
 - e. Fernsehgeräte nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 642/2009⁸¹.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Haushalts- und Bürogeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008⁸² erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Januar 2019 sind die Anforderungen nach Anhang II Ziffer 5 zu erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushalts- und Bürogeräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008⁸³ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Gerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Vernetzte Haushalts- und Bürogeräte, das heisst Geräte, die mit einem Netzwerk verbunden werden können oder einen oder mehrere Netzwerk-Ports aufweisen, müssen die Anforderungen an die Produktinformationen gemäss Anhang II Ziffer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 erfüllen⁸⁴.

5 Übergangsbestimmungen

Haushalts- und Bürogeräte, welche die ab 1. Januar 2019 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2019 abgegeben werden.

⁷⁸ Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand, ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 45; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 801/2013, ABl. L 225 vom 23.8.2013, S. 1.

⁷⁹ Der Text der EN-Norm kann bezogen werden beim Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (Electrosuisse), Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf; www.electrosuisse.ch

⁸⁰ Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern, Fassung gemäss ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 13.

⁸¹ Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten, ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 42; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 801/2013, ABl. L 225 vom 23.8.2013, S. 1.

⁸² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.1.

⁸³ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.1.

⁸⁴ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener externer Stromversorgungsgeräten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene externe Stromversorgungsgeräte (Netzgeräte), die:
- a. dazu dienen, vom Elektrizitätsnetz eingehenden Wechselstrom in Gleich- oder Wechselstrom mit tieferer Spannung zu transformieren;
 - b. zur gleichen Zeit nur eine feste Spannung von Gleich- oder Wechselstrom erzeugen;
 - c. physisch von der Einheit getrennt sind, für die sie Strom liefern (separates Gerät);
 - d. fest oder temporär mit dem Gerät verbunden sind, für das sie den Strom für den Betrieb liefern;
 - e. über eine nominelle Ausgangsleistung von maximal 250 W verfügen; und
 - f. für die Anwendung mit Haushalts- und Bürogeräten gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008⁸⁵ bestimmt sind.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 278/2009⁸⁶.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 278/2009.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Netzgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 278/2009⁸⁷ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Netzgeräte nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 278/2009⁸⁸ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Netzgerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang II Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 einhalten.

⁸⁵ Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand, ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 45; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 801/2013, ABl. L 225 vom 23.8.2013, S. 1.

⁸⁶ Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb, ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 3.

⁸⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

⁸⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Computern und Computerservern

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Computer und Computerserver nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013⁸⁹.
- 1.2 Ausgenommen sind die Produktgruppen nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 617/2013.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Computer und Computerserver nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 617/2013⁹⁰ für den entsprechenden Gerätetyp erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Computer und Computerserver nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 617/2013⁹¹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Gerät nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Die Angaben über die Energieeffizienz und weitere Produktinformationen sind nach Anhang II Ziffer 7 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013⁹² vorzunehmen.

⁸⁹ Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern, Fassung gemäss ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 13.

⁹⁰ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.1.

⁹¹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.1.

⁹² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.1.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Set-Top-Boxen

1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Geräte für den Empfang, die Decodierung und die Aufzeichnung von Radio- und Fernsehsendungen sowie für interaktive Prozesse oder ähnliche Dienste. Es sind dies:

- a. komplexe Set-Top-Boxen nach den Anhängen B und F des Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of Complex Set Top Boxes within the EU (Version 3.1) vom 19. Juni 2013⁹³;
- b. einfache Set-Top-Boxen nach den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 107/2009⁹⁴.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Set-Top-Boxen nach Ziffer 1 Buchstabe a dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen des Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of Complex Set Top Boxes within the EU (Version 3.1) vom 19. Juni 2013⁹⁵ erfüllen.
- 2.2 Set-Top-Boxen nach Ziffer 1 Buchstabe a müssen zudem die Anforderungen an die Energieeffizienz im Bereitschafts- und Aus-Zustand gemäss Anhang 2.1 dieser Verordnung erfüllen.
- 2.3 Set-Top-Boxen nach Ziffer 1 Buchstabe b dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I Ziffern 2–4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 107/2009⁹⁶ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Set-Top-Boxen nach Ziffer 1 Buchstabe a sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen C und E des Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of Complex Set Top Boxes within the EU (Version 3.1) vom 19. Juni 2013⁹⁷ aufgeführt.
- 3.2 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Set-Top-Boxen nach Ziffer 1 Buchstabe b sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 107/2009⁹⁸ aufgeführt.
- 3.3 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 oder 3.2 enthalten.
- 3.4 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung der Set-Top-Boxen nach Ziffer 1 Buchstabe a testet die Kontrollstelle eine Set-Top-Box nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte dürfen die vorgeschriebenen Werte nicht überschreiten.
- 3.5 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung der Set-Top-Boxen nach Ziffer 1 Buchstabe b testet die Kontrollstelle eine Set-Top-Box nach den unter Ziffer 3.2 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 107/2009 vorgeschriebenen Werte einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Wer Set-Top-Boxen nach Ziffer 1 Buchstabe a in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür besorgt sein, dass der Energieverbrauch im aktiven Betriebsmodus (P_{on} in W) und im vorinstallierten Bereitschaftszustand ($P_{standby}$ und P_{APD} in W) sowie der jährliche Gesamtenergieverbrauch (TEC in kWh) im Internet frei einsehbar ist.

⁹³ Das Voluntary Industry Agreement kann im Internet beim BFE kostenlos abgerufen werden unter www.bfe.admin.ch > Home > Themen > Energieeffizienz > Elektrogeräte > Elektronische Geräte > Unterhaltungselektronik.

⁹⁴ Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission vom 4. Februar 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen, Fassung gemäss ABl. L 36 vom 5.2.2009, S. 8.

⁹⁵ Siehe Fussnote zu Ziff. 1 Bst. a.

⁹⁶ Siehe Fussnote zu Ziff. 1 Bst. b.

⁹⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 1 Bst. a.

⁹⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1 Bst. b.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Haushaltskochmulde

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltskochmulden, einschliesslich solcher, die nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.
- 1.2 Ausgenommen sind Haushaltskochmulden, die mit anderen Energiequellen betrieben werden können.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014⁹⁹.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Haushaltskochmulden nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I Ziffer 1.2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014¹⁰⁰ erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Februar 2019 sind die Anforderungen der dritten Stufe nach Anhang I Ziffer 1.2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 zu erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltskochmulden nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I Ziffern 1.2 und 2.2 und II Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014¹⁰¹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Haushaltskochmulde nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Tabelle 7 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften ist nach Anhang I Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 66/2014¹⁰² vorzunehmen.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Haushaltskochmulden, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Juli 2018 abgegeben werden.
- 5.2 Haushaltskochmulden, welche die ab 1. Februar 2019 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Januar 2020 abgegeben werden.

⁹⁹ Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben, Fassung gemäss ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 33.

¹⁰⁰ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹⁰¹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹⁰² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Ventilatoren

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Ventilatoren mit einer Eingangsleistung der Antriebmotoren zwischen 0,125 und 500 kW.
- 1.2 Ausgenommen sind die Ventilatoren nach Artikel 1 Ziffern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011¹⁰³.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Ventilatoren nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 327/2011¹⁰⁴ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Ventilatoren nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 327/2011¹⁰⁵ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Ventilator nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften ist nach Anhang I Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011¹⁰⁶ vorzunehmen.

¹⁰³ Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 8; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 666/2013, ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 24.

¹⁰⁴ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹⁰⁵ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹⁰⁶ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Elektromotoren

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische eintourige 3-Phasen-50-Hz- oder -50/60-Hz-Käfigläufer-Induktionsmotoren (Asynchronmotoren), die:
 - a. für Dauerbetrieb ausgelegt sind;
 - b. eine Nennspannung ≤ 1000 V aufweisen;
 - c. eine Nennleistung zwischen 0,75 kW und 375 kW aufweisen; und
 - d. über 2, 4 oder 6 Pole verfügen.
- 1.2 Ausgenommen sind Elektromotoren nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 640/2009¹⁰⁷.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 640/2009.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Asynchronmotoren nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 640/2009¹⁰⁸ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Asynchronmotoren nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 640/2009¹⁰⁹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Asynchronmotor nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Die Angaben des Wirkungsgrades, der Energieeffizienzklasse und weiterer Produktinformationen sind nach Anhang I Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 640/2009¹¹⁰ vorzunehmen.

5 Übergangsbestimmung

Asynchronmotoren, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2018 abgegeben werden.

¹⁰⁷ Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren, ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 26; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 4/2014, ABl. L 2 vom 7.1.2014, S. 1.

¹⁰⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹⁰⁹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹¹⁰ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Nassläufer-Umwälzpumpen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Nassläufer-Umwälzpumpen.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 641/2009¹¹¹.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 641/2009.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Nassläufer-Umwälzpumpen nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 641/2009¹¹² erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Nassläufer-Umwälzpumpen nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 641/2009¹¹³ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Nassläufer-Umwälzpumpe nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Die Angabe der Energieeffizienz und weiterer Produktinformationen ist nach Anhang I Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 641/2009¹¹⁴ vorzunehmen.

¹¹¹ Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen, ABl. L 191 vom 27.3.2009, S. 35; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 622/2012, ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 4.

¹¹² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹¹³ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹¹⁴ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen netzbetriebener Wasserpumpen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Wasserpumpen.
- 1.2 Ausgenommen sind Wasserpumpen nach Artikel 1 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 547/2012¹¹⁵.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 547/2012.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Wasserpumpen nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 547/2012¹¹⁶ erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Wasserpumpen nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 547/2012¹¹⁷ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Wasserpumpe nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte müssen die Prüftoleranzen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften ist nach Anhang II Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 547/2012¹¹⁸ vorzunehmen.

¹¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen, Fassung gemäss ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 28.

¹¹⁶ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹¹⁷ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹¹⁸ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Leistungstransformatoren mit einer Mindestnennleistung von 1 kVA, die in mit 50 Hz betriebenen Stromübertragungs- und Verteilungsnetzen oder in industriellen Anwendungen verwendet werden.
- 1.2 Ausgenommen sind die Leistungstransformatoren nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 548/2014¹¹⁹.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 548/2014.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

- 2.1 Leistungstransformatoren nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 548/2014¹²⁰ erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Juli 2021 sind die Anforderungen der Stufe 2 nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 zu erfüllen.

3 Energietechnisches Prüfverfahren

- 3.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Leistungstransformatoren nach Ziffer 1 sowie die Methoden zu deren Messung und Berechnung sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 548/2014¹²¹ aufgeführt.
- 3.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Leistungstransformator nach den in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 beschriebenen Methoden.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Der Wirkungsgrad, der Energieeffizienzindex und weitere Produkteinformationen sind nach Anhang I Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 548/2014¹²² anzugeben.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Leistungstransformatoren, welche die Anforderungen nach Ziffer 2.1 nicht erfüllen, weder in Verkehr gebracht noch abgegeben werden.
- 5.2 Ausgenommen von Ziffer 5.1 sind vor dem 31. Dezember 2015 rechtsverbindlich bestellte Leistungstransformatoren nach Anhang I Ziffern 1.2–1.4 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 548/2014¹²³.
- 5.3 Geräte, welche die ab 1. Juli 2021 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

¹¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungsleistungstransformatoren, Fassung gemäss ABl. L 152 vom 22.05.2014, S. 1.

¹²⁰ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹²¹ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹²² Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

¹²³ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Angabe des spezifischen Energieverbrauchs und weiterer Geräteeigenschaften von Lampen und Leuchten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für:
- a. Glühlampen;
 - b. Leuchtstofflampen;
 - c. Hochdruckentladungslampen;
 - d. LED-Lampen und LED-Module;
 - e. Leuchten, die für den Betrieb mit Lampen nach den Buchstaben a–d an Endbenutzerinnen und Endbenutzer vermarktet werden.
- 1.2 Er gilt nicht für Lampen und LED-Module nach Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012¹²⁴.

2 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 2.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen I–IV, VI und VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012¹²⁵ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 2.2 Wer Lampen nach Ziffer 1 in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette auf der Produktverpackung erscheint.
- 2.3 Wer Leuchten mit Lampen, die von den Endbenutzerinnen und Endbenutzern ausgetauscht werden können, in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette dieser Lampen auf der Innen- oder Aussenseite der Leuchtenverpackung erscheint.
- 2.4 Für die Angabe der Effizienzklasse von Leuchten gilt als Alternative zur Abbildung der Energieetikette in den Verkaufsunterlagen und der Werbung folgende Besonderheit:
- a. Für Leuchten, die mit einer separaten Lichtquelle verkauft werden, ist nur die Energieeffizienzklasse der Lichtquelle zu deklarieren, selbst wenn nicht austauschbare Lichtquellen zusätzlich in die Leuchte eingebaut sind.
 - b. Für Leuchten, die ohne separate Lichtquelle verkauft werden und keine oder nur fest eingebaute Lichtquellen enthalten, sollte die höchste Energieeffizienzklasse und die tiefste Energieeffizienzklasse, durch Bindestrich getrennt, angegeben werden.
- 2.5 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012.

¹²⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten, ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1; geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014, ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

¹²⁵ Siehe Fussnote zu Ziff. 1.2.

Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften netzbetriebener Haushaltskaffeemaschinen

1 Geltungsbereich

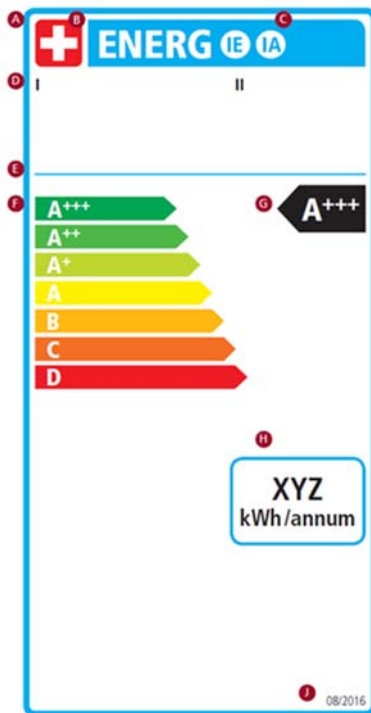
- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltskaffeemaschinen, namentlich für Espressomaschinen mit oder ohne Pumpe, Espressomaschinen für Kapseln und Portionen und Espressovollautomaten.
- 1.2 Ausgenommen sind Haushaltskaffeemaschinen, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können, und drucklos arbeitende Filterkaffeemaschinen.

2 Energietechnisches Prüfverfahren

- 2.1 Die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltskaffeemaschinen nach Ziffer 1 werden entsprechend der europäischen Norm EN 60661¹²⁶ gemessen. Der jährliche Energieverbrauch errechnet sich über die Multiplikation des gemäss Norm ermittelten Energieverbrauchs mit 365.
- 2.2 Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen die Ergebnisse der Messungen nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 2.3 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle eine Haushaltskaffeemaschine nach den unter Ziffer 3.1 beschriebenen Methoden. Die Messwerte dürfen die deklarierten Werte nicht um mehr als 5 Prozent überschreiten.

3 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 3.1 Die Energieetikette muss mindestens 60 mm breit und 120 mm hoch sein. Wird die Energieetikette in einem grösseren Format gedruckt, so müssen die Proportionen der Spezifikationen gewahrt bleiben. Die grafischen Elemente werden proportional skaliert. Der Hintergrund ist weiss.



- A) Begrenzungslinie: 3 pt — abgerundete Ecken 2 mm — X-00-00-00
- B) CH-Logo: Breite 8 mm, Höhe 8 mm — abgerundete Ecken 2 mm — 00-X-X-00
- C) Energie-Logo: Frutiger LT Std Black Condensed – 19/22 pt und Frutiger LT Std Black Condensed – 10/12 pt – 00-00-00-00 – Fläche: Breite 47 mm, Höhe 8 mm – X-00-00-00
- D) Name und Marke des Herstellers I + II: Frutiger LT Std Bold Condensed – 7,5/8,5 pt – 00-00-00-X und Frutiger LT Std Light Condensed, 7,5/8,5 pt – Versalbuchstaben – 00-00-00-X
- E) Trennlinie unter dem Etikettenkopf: 1,5 pt – Breite 56 mm – X-00-00-00
- F) Skala der Energieeffizienzklassen Pfeil: Breite kürzester Pfeil 26 mm, Differenz zum folgenden Pfeil jeweils 2 mm, Pfeil: Höhe 4 mm – Zwischenraum: 0,75 mm – Farben:
Höchste Effizienzklasse X-00-X-00

¹²⁶ Der Text der EN-Norm kann bezogen werden beim Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (Electrosuisse), Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf; www.electrosuisse.ch

Zweite Effizienzklasse 70-00-X-00

Dritte Effizienzklasse 30-00-X-00

Vierte Effizienzklasse 00-00-X-00

Fünfte Effizienzklasse 00-30-X-00

Sechste Effizienzklasse 00-70-X-00

Letzte Effizienzklasse 00-X-X-00

Frutiger LT Std Black Condensed – 11 pt – Versalbuchstaben – 00-00-00-00 – «+»-Symbol hochgestellt – Grösse 70 %, Position 33,3 %

- G) Energieeffizienzklasse: Pfeil: Breite 15 mm, Höhe 8 mm, 00-00-00-X – Frutiger LT Std Black Condensed – 15 pt – Versalbuchstaben – 00-00-00-00 – «+»-Symbol hochgestellt – Grösse 70 %, Position 33,3 %
- H) Jährlicher Energieverbrauch: 1,5 pt – X-00-00-00 – abgerundete Ecken: 2 mm – Frutiger LT Std Black Condensed – 15/12 pt – 00-00-00-X und Frutiger LT Std Black Condensed – 11/12 pt – 00-00-00-X
- I) Norm Frutiger LT Std light — 6/7 pt — 00-00-00-X

3.2 Die Einteilung der Effizienzklasse erfolgt nach folgendem Raster entsprechend der europäischen Norm EN 60661.

A+++: $< 37 \%$

A++: $37 \% \leq x < 46 \%$

A+: $46 \% \leq x < 58 \%$

A: $58 \% \leq x < 72 \%$

B: $72 \% \leq x < 90 \%$

C: $90 \% \leq x < 112 \%$

D: $112 \% \leq x$

3.3 Zudem muss beim Internetverkauf mit dem ersten Mausklick respektive beim Rollover über das Produktbild oder den Pfeil mit der Energieeffizienzklasse die ganze Energieetikette erscheinen.

4 Übergangsbestimmung

Haushaltskaffeemaschinen, welche die geltenden Anforderungen an die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Juli 2018 abgegeben werden.

Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen

1 Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen

- 1.1 Wer neue Personenwagen in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, muss sie mit der Energieetikette kennzeichnen.
- 1.2 Die Energieetikette muss gut sichtbar und lesbar am Personenwagen oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht werden. Sie muss mindestens gleich gut sicht- und lesbar platziert sein wie allfällige Informationen zu Preis und Ausstattung des Personenwagens.
- 1.3 Sie ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen.
- 1.4 Wird die Energieetikette in elektronischer Form dargestellt, so gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:
 - a. Die Energieetikette erscheint als Grundeinstellung. Sie darf nicht durch einen Stand-by-Modus, einen Bildschirmschoner oder auf eine andere Art ausgeblendet werden.
 - b. Sind noch andere Informationen zum Personenwagen elektronisch abrufbar, so wechselt die Einstellung nach 20 Sekunden automatisch auf die Grundeinstellung zurück.
 - c. Die Energieetikette muss von jeder Einstellung auf dem Bildschirm direkt aufrufbar sein.
- 1.5 An nicht öffentlich zugänglichen Ausstellungstagen gilt die Kennzeichnungspflicht nicht.
- 1.6 In Verkaufsstellen muss ein Hinweis auf die Internetplattform des BFE für den Bereich der Energieeffizienz von Fahrzeugen gut sichtbar platziert werden. Das BFE stellt diese Hinweise kostenlos zur Verfügung.
- 1.7 Die Listen nach Artikel 12 Absatz 3 müssen in der Verkaufsstelle eingesehen werden können. Werden sie in gedruckter Form aufgelegt, so müssen sie mindestens halbjährlich aktualisiert werden. Eine Liste in gedruckter Form kann beim BFE kostenlos bestellt werden.
- 1.8 Inhalt der Energieetikette
 - 1.8.1 Die Energieetikette enthält folgende Angaben:
 - a. Marke und Typ des Personenwagens;
 - b. Art des benötigten Energieträgers;
 - c. Getriebeart, Anzahl Gänge oder Stufen und Schaltmodus;
 - d. Leergewicht nach Artikel 7 Absatz 1 VTS;
 - e. Klassierung nach Euro-Abgasstufe gemäss der Richtlinie 70/220/EWG¹²⁷ oder nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007¹²⁸;
 - f. Energieverbrauch nach Ziffer 6.1;
 - g. CO₂-Emissionen nach Ziffer 6.2;
 - h. Einteilung des Personenwagens in die Energieeffizienz-Kategorie nach Ziffer 6.3;
 - i. CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung;
 - j. Gültigkeitsdauer der Energieetikette;
 - k. Typengenehmigungsnummer sofern vorhanden.
 - 1.8.2 Sind die Angaben nach den Buchstaben b und d der Ziffer 1.8.1 bereits anderweitig gut sichtbar dargestellt, so kann die vereinfachte Variante der Energieetikette nach Ziffer 8.2 verwendet werden.
 - 1.8.3 Liegt eine schweizerische Typengenehmigung oder ein schweizerisches Datenblatt nach Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995¹²⁹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) vor, so sind die in der Typengenehmigung oder auf dem Datenblatt enthaltenen Daten zum Erstellen der Energieetikette zu verwenden.
 - 1.8.4 Liegt keine schweizerische Typengenehmigung und kein schweizerisches Datenblatt vor oder liegen bei Mehrstoff-Motoren nicht zu allen Treibstoffen Daten vor, so sind die für die Angaben auf der Energieetikette benötigten Daten der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 18 der Richtlinie 2007/46/EG¹³⁰ zu entnehmen.
 - 1.8.5 Liegt auch keine Übereinstimmungsbescheinigung vor, so sind die Daten von der zuständigen Prüfstelle gemäss Anhang 2 der TGV zu beziehen.
 - 1.8.6 Liegt für einen Personenwagen noch keine schweizerische Typengenehmigung, kein schweizerisches Datenblatt und keine Übereinstimmungsbescheinigung vor, können provisorische Werte verwendet werden. Die provisorischen Werte sind als solche zu kennzeichnen und umgehend durch die definitiven Werte zu ersetzen, sobald diese vorliegen.
- 1.9 Form der Energieetikette
 - 1.9.1 In gedruckter Form muss die Energieetikette in folgenden Grössen dargestellt werden:

¹²⁷ Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen, ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81.

¹²⁸ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 595/2009, ABl. L 188 vom 18.07.2009, S. 1.

¹²⁹ SR 741.511

¹³⁰ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. L 263, S. 1 vom 9.10.2007; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/758, ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77.

- a. Grundvariante im Format 297 mm × 210 mm (DIN-A4-Hochformat);
 - b. vereinfachte Variante im Format 140 mm × 180 mm.
- 1.9.2 Der Schrifttyp ist Arial und die minimalen Schriftgrößen (SG) betragen:
- a. Haupttitel: SG 30;
 - b. Zwischentitel: SG 14;
 - c. Marke, Typ: SG 14;
 - d. Text und weitere Angaben: SG 12;
 - e. Hinweise: SG 10.
- 1.9.3 Bildschirme, auf denen die Energieetikette in elektronischer Form dargestellt wird, müssen mindestens folgende Diagonale aufweisen:
- a. 9,7 Zoll (Hochformat): für die Grundvariante;
 - b. 7 Zoll (Querformat) oder 9,7 Zoll (Hochformat): für die vereinfachte Variante.
- 1.9.4 Für die Darstellung der Angaben auf der Energieetikette sind folgende Farben vorgegeben:
- a. Text schwarz, Hintergrund weiss, bzw. in Balken weiss auf grau;
 - b. Energieeffizienz-Kategorien A–G: A dunkelgrün (CMYK-Code X0X0); B hellgrün (CMYK-Code 70X0); C gelbgrün (CMYK-Code 30X0); D gelb (CMYK-Code 00X0); E gelborange (CMYK-Code 03X0); F orange (CMYK-Code 07X0); G rot (CMYK-Code 0XX0).
- 1.10 Online-Tool
Das BFE stellt ein Online-Tool zum Erstellen der Energieetikette zur Verfügung.

2 Kennzeichnung im Internet

- 2.1 Neue Personenwagen, die über das Internet in Verkehr gebracht oder abgegeben werden, müssen mit den Angaben aus der Energieetikette gemäss Ziffer 1.8.1 Buchstaben f–i gekennzeichnet werden.
- 2.2 Für die Angaben aus der Energieetikette ist mindestens dieselbe Schriftgrösse zu verwenden wie für technische Informationen und Angaben zur Ausstattung.

3 Kennzeichnung in Preislisten

- 3.1 Wer für neue Personenwagen Preislisten zur Verfügung stellt, muss darin die einzelnen Personenwagen mit den Angaben aus der Energieetikette gemäss Ziffer 1.8.1 Buchstaben f–i kennzeichnen.
- 3.2 Für die Angaben aus der Energieetikette ist mindestens dieselbe Schriftgrösse zu verwenden wie für technische Informationen und Angaben zur Ausstattung.
- 3.3 Gelten Preise oder weitere Angaben für verschiedene Versionen eines Personenwagens, so können die Angaben gemäss Ziffer 1.8.1 Buchstaben f–i als Bandbreite für sämtliche Versionen angegeben werden.

4 Kennzeichnung in der Werbung

- 4.1 Wer neue Personenwagen in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben aus der Energieetikette gemäss Ziffer 1.8.1 Buchstaben f–i kennzeichnen.
- 4.2 Die Angaben müssen gut lesbar dargestellt werden.

5 Bestimmung der Energieeffizienz

- 5.1 Die Energieeffizienz eines Personenwagens ist mit Hilfe der Bewertungszahl (BWZ) zu bestimmen.
- 5.2 Die BWZ errechnet sich zu 70 Prozent aus dem absoluten Energieverbrauch und zu 30 Prozent aus dem relativen Energieverbrauch. Der absolute Energieverbrauch bezieht sich auf die Primärenergie und wird in Primärenergie-Benzinäquivalenten angegeben. Der relative Energieverbrauch ist der Quotient aus absolutem Energieverbrauch und Leergewicht.
- 5.3 Die BWZ eines Personenwagens wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$BWZ = \{[(1 - r) \cdot E' + r \cdot EE'] + 5\} \cdot 100$$

Wobei: r: Relativierungsparameter 0.30

E': normierter absoluter Energieverbrauch des Personenwagens in Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 Kilometer;

EE': normierter relativer Energieverbrauch des Personenwagens.

$$E' = \frac{E - \bar{E}}{\sigma_E}, \text{ wobei } \bar{E} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n E_i \text{ und } \sigma_E^2 = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (E_i - \bar{E})^2$$

$$EE' = \frac{EE - \bar{E}\bar{E}}{\sigma_{EE}}, \text{ wobei } EE = \frac{E}{m}, \quad \bar{E}\bar{E} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n EE_i$$

$$\text{und } \sigma_{EE}^2 = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (EE_i - \bar{E}\bar{E})^2$$

- Wobei: E: absoluter Energieverbrauch des Personenwagens in Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 Kilometer;
 \bar{E} : Mittelwert des absoluten Energieverbrauchs der aktuellen Fahrzeugtypen;
 σ_E : Standardabweichung (Streuungsmaß) des absoluten Energieverbrauchs der aktuellen Fahrzeugtypen;
 EE: relativer Energieverbrauch des Personenwagens;
 $\bar{E}\bar{E}$: Mittelwert des relativen Energieverbrauchs der aktuellen Fahrzeugtypen;
 σ_{EE} : Standardabweichung (Streuungsmaß) des relativen Energieverbrauchs der aktuellen Fahrzeugtypen;
 m: Leergewicht des Personenwagens nach Artikel 7 Absatz 1 VTS in kg.
 n: Anzahl aktuelle Fahrzeugtypen;

- 5.4 Die Bewertungszahl wird auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
 5.5 Sind unter derselben Typengenehmigungsnummer und Getriebeart mehrere Modellversionen eines Personenwagens aufgeführt, so wird die Energieeffizienz auf der Grundlage der Modellversion mit dem höchsten Leergewicht ermittelt.

6 Anforderungen an die Angaben zum Energieverbrauch, zu den CO₂-Emissionen und zur Energieeffizienz-Kategorie

6.1 Energieverbrauch

- 6.1.1 Der Energieverbrauch von Personenwagen bemisst sich nach Artikel 97 Absatz 5 VTS. Er ist in der gebräuchlichen Einheit (Liter, Kubikmeter, Kilowattstunden oder Kilogramm) pro 100 Kilometer (l/100 km, m³/100 km, kWh/100 km, kg/100 km) anzugeben.
 6.1.2 Bei Personenwagen, die nicht mit Benzin betrieben werden, ist zusätzlich das Benzinäquivalent pro 100 Kilometer aufzuführen.

6.2 CO₂-Emissionen

- 6.2.1 Die CO₂-Emissionen bemessen sich nach Artikel 97 Absatz 5 VTS. Sie sind in Gramm pro Kilometer anzugeben. Als Vergleichswert ist der Durchschnittswert der CO₂-Emissionen aller erstmals immatrikulierten Personenwagen anzugeben (Durchschnitt aller erstmals immatrikulierten Personenwagen x g/km).
 6.2.2 Als erstmals immatrikulierte Personenwagen gelten typengenehmigte Personenwagen, die ihren Energieverbrauch ausweisen müssen (vgl. Art. 97 Abs. 4 VTS) und die innerhalb eines Jahres bis zum 31. Mai des Vorjahres erstmals in der Schweiz immatrikuliert wurden.
 6.2.3 Bei Personenwagen, die für die Verwendung von in der Schweiz flächendeckend angebotenen Gemischen aus fossilen und biogenen Treibstoffen typengenehmigt sind, sind die gesamten CO₂-Emissionen und, als klimarelevant, der fossile Anteil anzugeben.

6.3 Einteilung der Personenwagen in die Energieeffizienz-Kategorien

- 6.3.1 Die Personenwagen sind entsprechend ihrer Energieeffizienz in die Energieeffizienz-Kategorien A–G einzuteilen.
 6.3.2 Für die Festlegung der Grenzen der Energieeffizienz-Kategorien A–G werden die aktuellen Fahrzeugtypen entsprechend ihrer Bewertungszahl in aufsteigender Reihe geordnet und gleichmässig in sieben Sektoren aufgeteilt. Die oberen Grenzen der Energieeffizienz-Kategorien A–F bestimmen sich nach der Bewertungszahl des letzten im entsprechenden Sektor aufgeführten Fahrzeugtyps.
 6.3.3 Als aktuelle Fahrzeugtypen gelten typengenehmigte Personenwagen, die ihren Energieverbrauch ausweisen müssen (vgl. Art. 97 Abs. 4 VTS) und die innerhalb der zwei Jahre bis zum 31. Mai des Vorjahres erstmals hätten zugelassen werden können.

7 Personenwagen mit mehreren Energieträgern

- 7.1 Bei Personenwagen mit Mehrstoff-Motoren, die gemäss Typengenehmigung mit verschiedenen Energieträgern betrieben werden können, die in der Schweiz flächendeckend angeboten werden, erfolgen die Angabe zu den CO₂-Emissionen und die Berechnung des Benzinäquivalents sowie der Energieeffizienz anhand des Energieträgers mit dem tiefsten Primärenergie-Benzinäquivalent.
 7.2 Bei Personenwagen, die gemäss Typengenehmigung teilweise elektrisch angetrieben werden und deren Batterien über das Stromnetz aufgeladen werden können, erfolgt die Berechnung des Benzinäquivalents sowie der Energieeffizienz anhand der Summe aus Strom- und Treibstoffverbrauch.

8 Beispiele zu den Anforderungen an die Darstellung

8.1 Grundvariante

Energieetikette «Jahr»

Marke	« <i>Marke</i> »
Typ	« <i>Typ</i> »
Treibstoff	« <i>Treibstoff</i> »
Getriebe	« <i>Getriebe</i> »
Leergewicht	« <i>Leergewicht</i> » kg
Emissionsvorschrift	« <i>Emissionsvorschrift</i> »

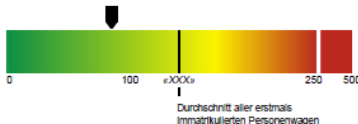
Energieverbrauch
EU-Normverbrauch

CO₂-Emissionen
CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptverantwortliche Treibhausgas.

CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung

«**Energieverbrauch**» / 100 km
«Benzinäquivalent (bei nicht benzinbetriebenen PW)»

«**CO₂-Emissionen**» g/km

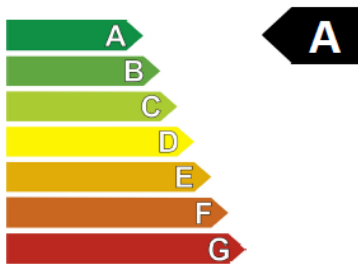


«CO₂-Emissionen» g/km

Energieeffizienz

Für die Einteilung in die Kategorien der Etikette sind zwei Grössen massgebend: Energieverbrauch und Gewicht.

Der Energieverbrauch und damit die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs sind auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig.



Informationen zum Energieverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, inklusive einer Auflistung der aktuellen Personewagen, sind unter www.verbrauchskatalog.ch abrufbar.

Gültig bis «*Datum*» / «*Typengenehmigung*»

8.2 Vereinfachte Variante

Energieetikette «Jahr»

Energieverbrauch
EU-Normverbrauch

CO₂-Emissionen
CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptverantwortliche Treibhausgas.

CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung

«Energieverbrauch» / 100 km
«Benzinäquivalent (bei nicht benzinbetriebenen PW)»

«CO₂-Emissionen» g/km

0 100 «XXX» 250 500
↓ Durchschnitt aller erstmals immatrikulierten Personewagen

«CO₂-Emissionen» g/km

Energieeffizienz

Für die Einteilung in die Kategorien der Etikette sind zwei Grössen massgebend: Energieverbrauch und Gewicht.

Der Energieverbrauch und damit die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs sind auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig.

Informationen zum Energieverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, inklusive einer Auflistung der aktuellen Personewagen, sind unter www.verbrauchskatalog.ch abrufbar.

Gültig bis «Datum» / «Typengenehmigung»

Änderung anderer Erlasse

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1 Verordnung vom 19. Mai 2010¹³¹ über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt

Art. 2 Bst. c Ziff. 5

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- c. die folgenden übrigen Produkte:
 - 5. die folgenden Geräte, welche die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 4–9 sowie den Anhängen 1.1, 1.3, 1.6, 1.15, 2.4 und 3.2 der Energieeffizienzverordnung vom ...¹³² nicht einhalten:
 - netzbetriebene Kühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen
 - netzbetriebene Haushaltswäschetrockner
 - netzbetriebene Elektrobacköfen
 - Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen von ≤ 500 Litern
 - netzbetriebene komplexe Set-Top-Boxen
 - netzbetriebene Haushaltskaffeemaschinen

2 Verordnung vom 23. Februar 2005¹³³ über die Fahrzeuge des Bundes und ihrer Führer und Führerinnen

Art. 23 Abs. 3

³ Die Fahrzeuge sind nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen auszuwählen, insbesondere nach dem Grundsatz der Energieeffizienz. Die Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 haben die Bestellung von Fahrzeugen der Energieeffizienz-Kategorien C und D zu begründen. Nicht gestattet ist die Beschaffung von Fahrzeugen der Energieeffizienz-Kategorien E, F und G (Anhang 4 der Energieeffizienzverordnung vom ...¹³⁴). Über Ausnahmen entscheiden die Generalsekretariate der Stellen nach Artikel 2 Absatz 1.

¹³¹ SR 946.513.8

¹³² SR ...

¹³³ SR 514.31

¹³⁴ SR ...